

(Inoffizielle Übersetzung)

Bekanntmachung des Board of Investment

Nr. Por. 1/2563

Einfuhrbestimmungen für vollständig montierte (CBU) Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV),
die für Markttests vom Einfuhrzoll befreit sind.

Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Board of Investment Nr. 5/2560 vom 3. März 2017 zu der Investitionsförderungsmaßnahme für die Herstellung von Elektrofahrzeugen, Teilen und Ausrüstungsgegenständen, mit der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 10. November 2017 zur Zollsenkung und Zollbefreiung nach § 12 des Zolltarifdekrets B.E. 2 5 3 , gemäß Abschnitt 13 und Abschnitt 18 des Investment Promotion Act 2520 (1977) und laut der Entscheidung vom Board of Investment in der Versammlung Nr. 2/2652 vom 1. November 2019 über die Einfuhrbestimmungen für vollständig montierte (CBU) Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV), die für Markttests vom Einfuhrzoll befreit sind, macht das Board of Investment folgende Bekanntmachung:

1. Definition

„Amt“ bezeichnet das Board of Investment

„Geförderte Person“ bezeichnet die Person, die unter Aktivität Nr. 4.18 „Herstellung von Elektrofahrzeugen und Teilen“ vom BOI gefördert sind

„CBU“ bedeutet vollständig montierte Batterie-Elektrofahrzeuge

„Projekt“ bedeutet BOI-gefördertes Projekt unter Aktivität Nr. 4.18 „Herstellung von Elektrofahrzeugen und Teilen“

2. Einfuhrbestimmungen für vollständig montierte (CBU) Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV), die für Markttests vom Einfuhrzoll befreit sind:

(1) Es gilt lediglich für BOI-geförderte Projekte

(2) Die Einfuhr von den Fahrzeugen muss innerhalb von zwei Jahren nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats erfolgen. Die Montage- und Testfahrtanlage müssen innerhalb dieser Zeit fertig installiert sein.

(3) Die maximale Einfuhrmenge wird durch folgende vier Faktoren bestimmt:

(3.1) Jährliches durchschnittliches Produktionsvolumen von Elektrofahrzeugen im Rahmen des Projekts. Der jährliche Durchschnittswert wird aus dem Produktionsvolumen in den ersten zwei Jahren berechnet (gezählt ab dem ersten Produktionsdatum)

- (3.2) Das Jahr, in dem das erste Elektrofahrzeug für kommerzielle Zwecke hergestellt wird.
 - (3.3) Tatsächliche Investitionen exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital, gezählt bis zum zweiten Jahr nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats.
 - (3.4) Verwendung lokal produzierter Schlüsselteile in den ersten zwei Jahren der Produktion von Batterie-Elektrofahrzeugen. Die Schlüsselteile sind die Batterie, der Traktionsmotor, das Batteriemanagementsystem (BMS) und das Fahrsteuerungssystem (DCU).
- (4) Die Formel zur Berechnung der maximalen Einfuhrmenge der CBU-Fahrzeuge, die vom Einfuhrzoll befreit sind.

Maximale Einfuhrmenge = Durchschnittswert der Produktionsmenge in den ersten zwei Jahren x (Bewertung des Zeitpunkts (das Jahr, in dem das erste Elektrofahrzeug für kommerzielle Zwecke hergestellt wird) + Bewertung der Investitionsgröße + Bewertung der Verwendung von lokal produzierten Schlüsselteilen) / 100 (abgerundet)

Die Bewertungen:

- Bewertung des Zeitpunkts (das Jahr, in dem das erste Elektrofahrzeug für kommerziellen Zweck hergestellt wird)

Das Jahr, in dem das erste Elektrofahrzeug für kommerziellen Zweck hergestellt wird	Die Bewertung (Punktzahl)
2020	5.0
2021	3.0
2022	1.0

- Bewertung der Investitionsgröße

Investitionsgröße (Mio. THB)	Die Bewertung (Punktzahl)
Ab 3.200	10.0
Von 1.600 bis < 3.200	8.0
Von 800 bis < 1.600	6.0
Von 400 bis < 800	4.0
Von 200 bis < 400	2.0

- Bewertung der Verwendung lokal produzierter Schlüsselteile in den ersten zwei Jahren der Produktion von Batterie-Elektrofahrzeugen. Die Schlüsselteile sind die

Batterie, der Traktionsmotor, das Batteriemanagementsystem (BMS) und das Fahrsteuerungssystem (DCU).

Anzahl lokal produzierter Schlüsselteile	Die Bewertung (Punktzahl)
4	5.0
3	3.5
2	2.0
1	1.0

(Ein Beispiel für die Berechnung der maximalen Einfuhrmenge finden Sie im Anhang der Bekanntmachung)

(5) Importierte CBU-Fahrzeuge müssen dieselbe Marke und dasselbe Segment haben wie das Batterie-Elektrofahrzeug, das gemäß dem Projekt hergestellt werden soll. Sie müssen mit der Typgenehmigung der UN-Vorschriften gemäß den Fahrzeugtypen L, M oder N zertifiziert sein und können gemäß den Anforderungen des Ministeriums für Landverkehr registriert werden.

(6) Der Inlandsverkaufspreis für importierte CBU-Fahrzeuge darf die vom Office of Industrial Economics, Industrieministerium genehmigte Preisobergrenze nicht überschreiten.

3. Einfuhrvorgang für vollständig montierte (CBU) Batterie-Elektrofahrzeuge (BEV), die für Markttests vom Einfuhrzoll befreit sind:

(1) Einreichung des Antrags auf die Einfuhrmenge der CBU-Elektrofahrzeuge

(1.1) Die geförderte Person muss einen Antrag auf die Einfuhrmenge der CBU-Elektrofahrzeuge beim BOI vor dem letzten Werktag des Jahres 2020 mit folgenden Dokumenten einreichen:

- 1) Der Investitionsplan für das Projekt für die ersten zwei Jahre nach der Ausstellung des Investitionsförderungszertifikats
- 2) Der Plan für die Herstellung der Elektrofahrzeuge im Projekt für die ersten zwei Jahre nach der Herstellung von dem ersten Elektrofahrzeug für kommerzielle Zwecke. Informationen über den Monat der Herstellung, die Produktionsmenge und das Modell des Autos müssen angegeben werden.
- 3) Der Plan für die Verwendung lokal produzierter Schlüsselteile in den ersten zwei Jahren der Produktion für kommerzielle Zwecke von Batterie-Elektrofahrzeugen. Die Schlüsselteile sind

die Batterie, der Traktionsmotor, das Batteriemanagementsystem (BMS) und das Fahrsteuerungssystem (DCU).

- 4) Angaben zu Autos, die voraussichtlich nach Thailand importiert und/oder in Thailand hergestellt werden, einschließlich Angaben zum Verkaufspreis des Autos im Herkunftsland.
- 5) Sonstige vom Amt angeforderte Unterlagen.

(1.2) Das Amt prüft gemäß den Kriterien unter Nr. 2 und stellt eine Bescheinigung über die Einfuhrmenge von CBU-Fahrzeugen aus, die vom Einfuhrzoll befreit werden.

(2) Beantragung einer Zollbefreiungsbescheinigung für CBU-Fahrzeuge

(2.1) Bei der Einfuhr der CBU-Fahrzeuge müssen geförderte Personen jedes Mal eine Zollbefreiungsbescheinigung für CBU-Fahrzeuge mit folgenden Unterlagen beantragen:

- 1) Eine Unterlage, die die Details der zu importierenden CBU-Fahrzeuge beinhaltet, wie z. B. den Modellnamen, die Spezifikation der Fahrzeuge, und Batteriekapazität usw.
- 2) Zwei Kopien der Handelsrechnung mit Angaben zu CBU-Fahrzeugen und der zu importierenden Menge.
- 3) Eine Genehmigung für das internationale Standard-Fahrzeuginformationsetikett (Eco Sticker) für CBU-Fahrzeuge, die vom Office of Industrial Economics, Industrieministerium ausgestellt wurde.
- 4) Sonstige vom Amt angeforderte Unterlagen.

(2.2) Das Amt wird eine Bescheinigung für die Einfuhrzollbefreiung ausstellen.

(3) Die geförderte Person muss dem Zollamt ein Dokument vorlegen, das die Zollbefreiung vom Amt während der Zollverfahren gemäß den Regeln und Verfahren zur Erleichterung und Befreiung der Zölle im §12 der Zolltarifverordnung bescheinigt.

4. Wenn die Produktion bereits bis zu zwei Jahre (gezählt ab dem ersten Tag der Produktion für kommerziellen Zweck) gelaufen ist, wird das Amt den Umfang der Investition exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital, die tatsächliche Produktion, das Jahr, in dem die Produktion anfängt, die Verwendung lokal produzierter Schlüsselteile prüfen, um die

tatsächlichen Rechte der Einfuhrzollbefreiung der CBU-Fahrzeuge und die tatsächliche Einfuhrmenge zu berechnen.

- (1) Für den Fall, dass die tatsächliche Einfuhrmenge der CBU-Fahrzeuge die zugelassene Einfuhrmenge überschreitet, wird das Amt die Steuerbefreiungsbescheinigung für die CBU-Fahrzeuge, die zu viel importiert wurden, widerrufen und das Zollamt benachrichtigen, um den Einfuhrzoll zu erheben. Der Einfuhrzoll für die zu viel importierten Fahrzeuge wird für die CBU-Fahrzeuge mit dem höchsten Einfuhrzollsatz zuerst berechnet. Es wird ebenfalls davon ausgegangen, dass die Fahrzeuge ab dem Datum der Einfuhr nicht zollfrei sind und der Importeur verpflichtet ist, sich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Rechte oder dem Datum des Widerrufs der Rechte und Vorteile an das Zollamt zu wenden, um die Zollgebühren zu zahlen. (Ein Beispiel für die Prüfung und den Widerruf von Rechten finden Sie im Anhang der Bekanntmachung.)
- (2) Für den Fall, dass geförderte Personen die Installation und Prüfung von Batterie-Elektrofahrzeugen nicht innerhalb von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum des Investitionsförderungszertifikats abschließen können, werden alle Einfuhrzollbefreiungsrechte und -vorteile für importierte CBU-Fahrzeuge widerrufen.

Bekannt gegeben am 22. Januar 2020

(Duangjai Asawachintachit)

Generalsekretärin des Board of Investment

Ein Beispiel für die Berechnung der maximalen Einfuhrmenge der CBU-Fahrzeuge, die vom Einfuhrzoll befreit sind

Unternehmen A sagte, es würde 2.500 Batterie-Elektrofahrzeuge im ersten Jahr und 4.000 Batterie-Elektrofahrzeuge im zweiten Jahr produzieren, wobei die ersten Batterie-Elektrofahrzeuge im Februar 2021 produziert werden würden. Die Investition exkl. Grundstückskosten und Betriebskapital beträgt ca. 500 Million Baht und ein lokal hergestelltes Schlüsselteil wird in jedem hergestellten Fahrzeug montiert.

Die Berechnung der Anzahl von einzuführenden CBU-Fahrzeugen, die vom Zoll befreit sind.
= Durchschnittswert der Produktionsmenge in den ersten zwei Jahren x (Bewertung des Zeitpunkts (das Jahr, in dem das erste Elektrofahrzeug für kommerziellen Zweck hergestellt wird) + Bewertung der Investitionsgröße + Bewertung der Verwendung von lokal produzierten Schlüsselteilen) / 100 (abgerundet)
= $[(2.500 + 4.000) / 2] \times (3.0 + 4.0 + 1.0) / 100 = 260$ Fahrzeuge (abgerundet)

Ein Beispiel für die Prüfung und den Widerruf von Rechten

Unternehmen A (das gleich Unternehmen wie im oberen Beispiel) wurde untersucht und es hat sich herausgestellt, dass

- Die tatsächliche Produktionsmenge im ersten Jahr = 1.500 Einheiten und im zweiten Jahr = 3.000 Einheiten ist,
- Der ersten Batterie-Elektrofahrzeuge im Mai 2021 produziert wurden,
- Die Investition exkl. Grundstück und Betriebskapital 600 Millionen Baht beträgt,
- Ein lokal hergestelltes Schlüsselteil in jedem hergestellten Fahrzeug montiert wird,
- und 200 CBU-Fahrzeuge von Einfuhrzoll befreit sind.

Das tatsächliche Recht wird wie folgt berechnet:

= Durchschnittswert der Produktionsmenge in den ersten zwei Jahren x (Bewertung des Zeitpunkts (das Jahr, in dem das erste Elektrofahrzeug für kommerziellen Zweck hergestellt wird) + Bewertung der Investitionsgröße + Bewertung der Verwendung von lokal produzierten Schlüsselteilen) / 100 (abgerundet)
= $[(1.500 + 3.000) / 2] \times (3.0 + 4.0 + 1.0) / 100 = 180$ Fahrzeuge (abgerundet)

Das BOI wird das Zollamt benachrichtigen, um die Einfuhrzölle auf die ersten 20 teuersten CBU-Fahrzeuge zu erheben, die von Unternehmen A importiert wurden.